



**Prüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health
mit dem Abschluss Master of Science
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 7. Juli 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat am 23. Februar 2022 die Ordnung genehmigt.

- § 1 Master-Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten



§ 1 Master-Prüfungen

- (1) Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
 1. studienbegleitende Prüfungen in den Modulen (Modulprüfungen) sowie in
 2. die Master-Arbeit.
- (3) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Master-Prüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) und stellt eine Masterurkunde aus.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot im Master-Studium einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Master-Arbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) ¹Die Möglichkeiten der Beurlaubung sind in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität geregelt. ²Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.
- (4) Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.



- (2) Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte.
- (3) Das Masterarbeits-Modul umfasst 30 Leistungspunkte.
- (4) Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).
- (5) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 15 gilt entsprechend. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des bzw. der Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. ⁴Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung von den Studierenden anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung regelt die Studienordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums in diesem Studiengang.
- (2) ¹Der Fakultätsrat beschließt einen Modulkatalog, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. ²Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lern- und Qualifikationszielen festgestellt worden ist.



- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich Ziel, Umfang, Einrichtung und fachkundiger Betreuung den Anforderungen an ein Orientierungspraktikum entsprechen.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (7) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und eine im Master-Studiengang Sportwissenschaft eingeschriebene Person an. ³Vorsitzender bzw. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Institutsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁶Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter oder seine Vertreterin, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Institutsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist der bzw. die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber ist der Prüfungsausschuss durch die den Vorsitz innehabende Person unverzüglich zu informieren.

§ 8

Modulverantwortung, Prüfungsabnahme und Beisitz

- (1) ¹Für jedes Modul ist seitens des Instituts ein Modulverantwortlicher bzw. eine Modulverantwortliche zu bestimmen. ²Ihm bzw. ihr und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzer und Beisitzerinnen werden von den Modulverantwortlichen benannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfungsabnahme bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. ³Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. ⁴Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁵Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.



- (2) ¹In mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügen, die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder Prüferin unter Beisitz einer weiteren sachkundigen Person als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) In einem Projektbericht sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) ¹In einer Klausur sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden ihres Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden können. ²Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) ¹Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil des Studiengangs. ²Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. ³Der Abgabetermin wird durch die prüfende Person festgelegt. ⁴Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens acht Wochen erfolgen. ⁵Mindestens ein Modul des Studiengangs soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 20 Seiten (40.000 Zeichen) nicht überschreiten. ⁷Auf der letzten Seite ist eine Eigenständigkeitserklärung zur Unterzeichnung durch die Studierenden aufzunehmen. ⁸Mit der Unterzeichnung der Erklärung versichern die Studierenden, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihnen jeweils zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht hat.
- (7) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) ¹Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einer prüfenden Person bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). ³Im begründeten Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.



§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung durch die Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können Studierende ihre Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
 1. für diesen Master-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Studierende sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung nach Erfüllung dieser Modulleistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11

Master-Arbeit

- (1) ¹Durch die Master-Arbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 8 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss mit der Prüfungsabnahme betrauten Person gestellt und betreut.
- (4) ¹Die Master-Arbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. ²In begründeten Fällen kann bei Zustimmung der betreuenden Person die Master-Arbeit in englischer Sprache geschrieben werden. ³Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.



- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation im Rahmen eines Examenskolloquiums) beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt sechs Monate. ²In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Verlangen des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Master-Arbeit soll 80 Seiten (160.000 Zeichen) nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. ³Auf Wunsch der Gutachter bzw. Gutachterinnen können die gebundenen Exemplare auch durch die digitale Form ersetzt werden.
- (8) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben. ²Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.
- (9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (10) ¹Für das Masterarbeits-Modul werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben. ²Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. ³Eine der prüfenden Personen soll der oder diejenige sein, der oder die das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁴Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abgeschlossen sein. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁷Weichen die Noten der Prüfenden um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten. ⁸Dies gilt auch, wenn in einem Gutachten die Note „nicht bestanden“ vergeben wird. ⁹Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ¹⁰Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) ¹Die Anmeldung zum Modul „Master-Arbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 4. Semesters zu erfolgen. ²Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit. ³Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist,
 3. die Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.



- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit und der für die Betreuung und Zweitgutachten verantwortlichen Personen
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der bzw. die zu Prüfende sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es den Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) ¹Am Ende des 6. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 7. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Master-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Master-Arbeit nicht bis zum Beginn des 7. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 14

Sonderfälle

- (1) ¹Machen Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnehmen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.



- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Modulteilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfungen. ²Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ³Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen. ⁵Jede Modulteilprüfung muss bestanden werden.
- (1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module des Fachstudiums und die Master-Arbeit bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Master-Prüfungen wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. ³Prüfungsleistungen, die mit „bestanden/nicht bestanden“ gewertet werden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) ¹Die Noten von Zusatzmodulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Noten lauten:
- | | |
|--|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. ²Bei Modulteilprüfungen sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. ²Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.



- (4) ¹Es wird einmalig eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. ²Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuches dem Prüfungsamt anzeigen. ³Die Regelungen der Prüfungsordnung hinsichtlich der Beantragung zweiter Wiederholungsprüfungen unter Nachweis triftiger Gründe (Härtefallanträge) bleiben hiervon unberührt.
- (5) ¹Die Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Master-Arbeit haben sich Studierende innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt anzumelden. ³Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Master-Arbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 4 genannten Frist abgeschlossen sein. ⁴Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden oder bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (5) Versuchen Studierende in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss Studierende befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss Studierende dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung sind die Studierenden anzuhören.



§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein Widerspruchsbescheid zu erlassen. ³Der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Widerspruchsbescheid ist der widersprechenden Person zuzustellen.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte, die Ergebnisse (Noten) der Module sowie auf Antrag des bzw. der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) ¹Den Studierenden wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ im Studiengang Sportwissenschaften – Performance & Health beurkundet.
- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.



§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist ausreichend Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmen die Prüfenden oder die Modulverantwortlichen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des bzw. der Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 23

Inkrafttreten und Wechsel des Studiengangs

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- (2) Studierenden, welche vom Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts in den Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science wechseln, werden bisher erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena